



**Studienordnung für den Diplomlehrgang  
Diploma of Advanced Studies (DAS) in Koordinierter Versorgung &  
Recht im Gesundheitswesen**

Die Departementsleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

## **1. Geltung**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur ‚Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften‘ den Diplomlehrgang „DAS Koordinierte Versorgung & Recht im Gesundheitswesen“ der ZHAW School of Management and Law.

## **2. Kosten**

Die Kosten für den Diplomlehrgang werden in der Kursausschreibung veröffentlicht. Reise- und Verpflegungs- sowie allfällige Übernachtungskosten sind Sache der Teilnehmenden.

## **3. Zulassung**

### **3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Gesundheitswesen oder angrenzenden Fachgebieten.

Die Studienleitung behält sich vor, die interessierten Personen zu einem Gespräch einzuladen sowie Referenzen einzuholen.

### **3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss**

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Tertiär B-Abschluss (Höhere Berufsbildung): Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis), Höhere Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom), Höhere Fachschule HF, Nachdiplomstudium Höhere Fachschule (NDS HF), beziehungsweise einer der Vorgängertitel. In Ausnahmefällen können weitere Personen zugelassen werden, wenn sich deren Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen vergleichbaren Nachweis ergibt. Die Beurteilung über den vergleichbaren Nachweis erfolgt durch die Studienleitung.
- Zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Gesundheitswesen oder angrenzenden Fachgebieten.

- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten respektive erfolgreicher Abschluss des Weiterbildungskurses 'Wissenschaftsbasiertes Arbeiten'.
- Bestehen eines Zulassungsgesprächs.

### 3.3 Zulassungsgespräch

Interessierte Personen ohne Hochschulabschluss müssen ein Zulassungsgespräch erfolgreich absolvieren. Dabei werden folgende Kriterien überprüft:

- Erhebung der notwendigen fachlichen und methodischen Kompetenzen.
- Diskussion der Motivation für den Lehrgang mit Blick auf den bisherigen und angestrebten Lebenslauf.

Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt durch die Studienleitung. Eine Dispensation vom Zulassungsgespräch kann erfolgen, wenn die interessierten Personen die vorstehenden Kriterien in einem vergleichbaren Zulassungsgespräch an der ZHAW bereits bestanden haben. Die Studienleitung behält sich zudem vor, Referenzen einzuholen.

### 3.4 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

## 4. Dauer und Art des Lehrgangs

Der Diplomaltehrang umfasst 30 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang angeboten und maximal drei Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung eine Verlängerung der Dauer bewilligen.

## 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Credits können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs durch die Studienleitung angerechnet werden. Credits, die für die Aufnahme qualifizierend sind können nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich.

Die Diplomarbeit muss zwingend an der ZHAW im Lehrgang verfasst werden.

## 6. Modulplan

Der Lehrgang besteht aus folgenden Modulen:

### 6.1. Pflichtbereich

#### CAS Koordinierte Versorgung im Gesundheitswesen (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbe-	Anzahl
------------------	----------	----------	--------



Dok.- Verantw.: Studienleitung

		<b>wertung</b>	<b>Credits</b>
Modul Integrierte Versorgung	Pflichtmodul	Note	6
Modul Instrumente/Konzepte der Koordinierten Versorgung	Pflichtmodul	Note	6

## 6.2. Wahlpflichtbereich

### CAS Gesundheitsrecht (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbe- wertung	Anzahl Credits
Modul Gesundheitsrecht - Grundlagen	Pflichtmodul	Note	6
Modul Gesundheitsrecht - Vertiefung	Pflichtmodul	Note	6

### CAS Sozialversicherungsrecht für die Unternehmenspraxis (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbe- wertung	Anzahl Credits
Grundlagen und befristete Leistungen	Pflichtmodul	Note	6
Dauerleistungen und Umsetzung	Pflichtmodul	Note	6

## 6.3. Diplomarbeit (6 ECTS)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Diplomarbeit	Pflichtmodul	Note	6

Insgesamt müssen zwei CAS und die Diplomarbeit absolviert werden. Der CAS Koordinierte Versorgung im Gesundheitswesen sowie die Diplomarbeit sind Pflicht für alle Teilnehmenden. Die verbleibenden zwei CAS können aus dem Wahlpflichtangebot ausgewählt werden.

## 7. Leistungserbringung und Modulbewertung

Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die geforderte Leistungserbringung muss für jedes Modul lückenlos erbracht werden.

Die Noten der numerischen Leistungsnachweise werden auf Viertelnoten gerundet.

Die Studienleitung gibt die Termine und Modalitäten der Leistungsnachweise spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt.

Ein Modul gilt als bestanden und die entsprechende Anzahl Credits als erworben, wenn:

- alle massgebenden Leistungsnachweise erbracht und die Präsenzpflicht erfüllt wurden,
- die numerische Modulbewertung 4.0 oder besser ist,
- alle nicht numerisch bewerteten Leistungsnachweise bestanden sind.

Eine ungenügende Bewertung mit der Note 3.5 oder 3.75 kann im Einzelfall durch Nachprüfung oder Nachbesserung verbessert werden (kostenpflichtig). Durch Nachbesserungen kann

maximal die Note 4.0 erreicht werden.

Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung mit Note unter 3.5 oder bei Nicht-Bestehen der Nachprüfung bzw. Nachbesserung kann das Modul einmal (kostenpflichtig) wiederholt werden.

## 8. Präsenz

Es gilt bei allen Kursen eine Präsenzpflcht von mindestens 80%. Bei gewissen Kursen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen (siehe Modul- und/oder Kursbeschreibungen). Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss §17 der Rahmenstudienordnung) anerkannt.

Die Studienleitung behält sich vor, bei mangelnder Präsenz zusätzliche Vorgaben zu machen.

## 9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Lehrgang beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## 10. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird am Ende der Ausbildung nach erfolgreichem Erwerb von 24 Credits geschrieben.

Die Diplomarbeit wird von der Betreuerin/vom Betreuer in Absprache mit der Studienleitung bewertet. Die Studienleitung hat das letzte Wort. Die Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit.

Eine ungenügende Diplomarbeit mit der Note 3.5 oder 3.75 kann im Einzelfall durch Nachbesserung verbessert werden. Durch Nachbesserungen (kostenpflichtig) kann maximal die Note 4.0 erreicht werden.

Bei einer ungenügenden Bewertung mit der Note 3.25 und schlechter oder bei Nicht-Bestehen der Nachbesserung gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden. Sie kann einmal (kostenpflichtig) wiederholt werden. Dabei muss ein neues Thema gewählt werden.

Weitere Details sind im Leitfaden zur Diplomarbeit ersichtlich.

## 11. Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn gesamthaft 30 Credits aus den Modulen gemäss Modulplan erworben sind.

## **12. Abschlussbewertung**

Die Note der Abschlussbewertung (Abschlussnote) ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der Modulbewertung gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertelnoten gerundet.

## **13. Abschlussdokumente**

Nach erfolgreichem Abschluss des Diplomlehrgangs wird von der ZHAW das „Diploma of Advanced Studies ZHAW in Koordinierter Versorgung & Recht im Gesundheitswesen“ verliehen.

Der Absolvent bzw. die Absolventin erhält ein Zeugnis mit folgenden Inhalten:

- besuchte bzw. angerechnete Module mit den erworbenen Credits
- Modulbewertungen

## **14. Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

## 15. Erlassinformationen

Version	Beschluss	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	28.02.2014	01.03.2014	Originalversion: <i>DAS Case Management und Recht im Gesundheitswesen</i>
1.1.0	08.12.2014	01.01.2015	Präzisierung Ziff. 7 Nachprüfung/Nachbesserung bei Prädikaten
2.0.0	31.10.2016	01.01.2017	Inhaltliche Neugestaltung und Umbenennung: <i>DAS Koordinierte Versorgung und Recht im Gesundheitswesen</i>
2.1.0	15.03.2022	01.05.2022	Anpassung Struktur und Untertitel Ziff. 3 sowie Präzisierung der Zulassungsbedingungen für Personen mit und ohne Hochschulabschluss
2.1.1	-	-	Redaktionelle Anpassung per 1.8.2023 gemäss HSL-Beschluss. Neuer Titelzusatz «ZHAW»